

## **Kooperationsvereinbarung**

zwischen dem  
Jobcenter des Kreises Segeberg,  
vertreten durch den Geschäftsführer

und

den Jugendämtern  
des Kreises Segeberg, vertreten durch den Fachbereichsleiter,  
und der Stadt Norderstedt, vertreten durch die Zweite Stadträtin

### **I. Präambel**

Die Förderung der beruflichen und sozialen Integration sowie der Ausgleich sozialer Benachteiligungen und die Überwindung individueller Beeinträchtigungen sind gemeinsame Aufgaben der Jugendhilfe und der Träger der Grundsicherung. In § 18 SGB II und in § 81 SGB VIII ist deshalb die Verpflichtung zur Zusammenarbeit verankert.

Gemeinsame Ziele sind

- die intensive und an der individuellen Problemlage ausgerichtete Betreuung und Förderung Hilfebedürftiger unter 25 Jahren und deren Familien effektiv umzusetzen
- Transparenz im Hinblick auf die möglichen Hilfeangebote und Hilfeverfahren beider Seiten zu schaffen
- eine bessere Versorgung der Eltern, der Kinder und der Jugendlichen zu erreichen
- einen „kurzen Draht“ für einen schnelleren Informationsaustausch zu nutzen
- durch eine schnellere und bessere Bedarfsermittlung Betreuungslücken zu erkennen

### **II. Gegenstand und Gestaltung der Kooperation**

Die Leistungen nach dem SGB II und dem SGB VIII sollen nicht nebeneinander angeboten werden, sondern in enger Abstimmung zwischen dem örtlichen Jobcenter und dem zuständigen Jugendamt ineinander greifen. Erhält die in der Präambel genannte Zielgruppe sowohl Leistungen nach dem SGB II als auch nach dem SGB VIII, erfolgen eine enge fallbezogene Zusammenarbeit zwischen dem Jobcenter und dem zuständigen Jugendamt.

Die Leistungen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII sind grundsätzlich vorrangig vor den Leistungen nach dem SGB II. Allerdings gehen Leistungen nach § 3 Abs. 2 (Sofortangebot für erwerbsfähige Leistungsberechtigte unter 25 Jahren) und §§ 14-16 SGB II (Leistungen zur Eingliederung in Arbeit) den Leistungen des SGB VIII vor (§ 10 Abs. 3 SGB VIII).

In den Fällen, in denen der Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder individueller Beeinträchtigungen von Nöten ist und die soziale Integration bzw. Festigung der Lebensverhältnisse des jungen Menschen auch oder vorrangig erforderlich ist, besteht zudem ein Handlungserfordernis im Rahmen der Jugendsozialarbeit. Dies gilt für alle jungen Menschen, auch wenn sie gleichzeitig leistungsberechtigt nach dem SGB II sind.

### **Felder der Zusammenarbeit sind**

#### auf der institutionell strategischen Ebene

a) Zu aktuellen Entwicklungen und Planungen findet mindestens einmal jährlich ein Abstimmungsgespräch statt. Teilnehmer/innen sind der/die Geschäftsführer/in, der/die Bereichsleiter/in Markt und Integration sowie der/die Teamleiter/in U 25 des Jobcenters und die jeweilige Leitungsebene der Jugendämter. Bei Bedarf können weitere Akteure (z.B. Berufsberatung, Schulrat etc.) hinzugezogen werden.

b) Mindestens einmal jährlich findet jeweils eine gemeinsame standortbezogene Besprechung, unter Beteiligung der jeweiligen Integrationsfachkräfte / Sozialarbeiter/innen zum Thema Kinder- und Jugendschutz/Kindeswohlgefährdung statt, in denen Informationen ausgetauscht und Kriterien für die Information des Jugendamtes definiert werden.

Die Kooperationspartner informieren sich wechselseitig über Fortbildungsangebote zu diesem Thema.

c) Bei dem jährlich zu erstellenden Arbeitsmarkt- und Integrationsprogramm des Jobcenters und bei der Jugendhilfeplanung werden die Partner jeweils rechtzeitig beteiligt und stimmen sich ab.

#### auf der operationalen/ der Fallebene

a) Die Verständigung beider Partner erfolgt in Problemfällen (z. B. im Hinblick auf die berufliche Eingliederung) bei Bedarf und/oder auf Wunsch der Eltern und/oder der Jugendlichen. Zur gemeinsamen Abstimmung werden Fallkonferenzen durchgeführt bzw. wird die Integrationsfachkraft an der Hilfeplangestaltung nach § 36 SGB VIII beteiligt.

b) Mit Einverständnis der Eltern und/oder der Jugendlichen informiert das Jobcenter vor dem Eintritt von Sanktionen (außer bei Meldeversäumnissen) das zuständige Jugendamt (zum Beispiel bei alleinerziehenden jungen Müttern/Vätern).

c) Im Bedarfsfall fertigt das Jugendamt bzw. eine vom Jugendamt beauftragte Stelle verbindliche schriftliche Stellungnahmen an bzw. beteiligt sich an Fallbesprechungen zur Frage der Notwendigkeit einer eigenen Wohnung bei unter 25-jährigen, wenn schwerwiegende Härtefälle vorliegen (siehe hierzu „Empfehlungen des Deutschen Vereins zu § 22 Abs. 2a SGB II vom 6. Dezember 2006).

d) Im Rahmen der Sozialraumorientierung in der Jugendhilfe ist das Jobcenter natürlicher Partner in der fallunabhängigen Arbeit. Es bringt sich bei der Entwicklung und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen mit seinen Kompetenzen und Ressourcen ein und stellt bei Bedarf den Kontakt zu weiteren Netzwerkpartnern, insbesondere der Agentur für Arbeit, her.

### **III. Ansprechpartner/innen**

Verbindliche Ansprechpartner/innen sind:

für das Jobcenter:

- der/die Geschäftsführer/in
- der/die Bereichsleiter/in Markt und Integration
- der/die Teamleiter/in U25:

für das Jugendamt:

- die jeweilige Jugendamtsleitung

### **IV. Fortbildung, Hospitation**

Die gegenseitige Information der Fachkräfte über Aufgaben, Arbeitsabläufe, Rechtsgrundlagen, Erreichbarkeit etc. muss gewährleistet sein. Dies kann durch Teilnahme an Dienstbesprechungen, durch gegenseitige Hospitation oder durch gemeinsam durchgeführte Fortbildungsveranstaltungen erfolgen. Dies gilt insbesondere für neue Mitarbeiter/innen. Ein Pflichtthema ist dabei der Kinderschutz (§ 8a SGB VIII).

### **V. Datenschutz**

Die Jugendlichen und Eltern sind bei der gesamten Hilfe-/Integrationsplanung zu beteiligen. Für die gegenseitige Übermittlung von Daten gelten die Vorschriften zum Schutz der Sozialdaten des SGB I, SGB II, SGB VIII und SGB X.

Die Jugendlichen und Eltern sind darüber zu informieren, wer zu welchem Zweck mit wem zusammenarbeitet.

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern und der Jugendlichen bzw. der jungen Volljährigen bezüglich der Übermittlung von Sozialdaten an den jeweils anderen Leistungsträger wird auch dann angestrebt, wenn die Übermittlung der Daten nach § 69 SGB X zulässig ist.

### **VI. Allgemeiner Grundsatz**

Die Vertragspartner legen ihrem Verwaltungshandeln und ihrer Zusammenarbeit die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, der Sparsamkeit und der Leistungsfähigkeit zugrunde. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit ist die günstigste Relation zwischen dem verfolgten Zweck und den einzusetzenden Mitteln anzustreben.

### **VII. Inkrafttreten und Dauer**

Die Vereinbarung tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft. Sie gilt bis zum 31.12.2013. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht ein halbes Jahr vorher von einer der Vereinbarungsparteien gekündigt wird.

Kaltenkirchen, den

---

Michael Knapp, Geschäftsführer des Jobcenters

---

Dr. Georg Hoffmann,  
Fachbereichsleiter Jugend, Familie, Soziales, Kultur des Kreises Segeberg

---

Anette Reinders, Zweite Stadträtin der Stadt Norderstedt